



Inhalt	Seite
Betriebssatzung f. d. Landwirtschaftl. Betriebe d. Landeshauptstadt München v. 12. Dez. 2006	482
Betriebssatzung f. d. Markthallen München v. 12. Dez. 2006	485
Satzung üb. d. Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 643 f. d. Flurstück Nr. 295 d. Gemarkung Laim (Fürstenriederstr. 21) v. 12. Dez. 2006	489
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Kostenersatz f. d. Inanspruchnahme d. Feuerwehr d. Landeshauptstadt München b. freiwilligen Einsätzen u. anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) v. 12. Dez. 2006	490
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Benützung d. Großmarkthalle d. Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Satzung) v. 12. Dez. 2006	491
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benützung d. Großmarkthalle d. Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Gebührensatzung) v. 12. Dez. 2006	492
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Benützung d. Lebensmittelmärkte d. Landeshauptstadt München (Lebensmittelmarktsatzung) v. 12. Dez. 2006	492
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benützung der Lebensmittelmärkte d. Landeshauptstadt München (Lebensmittelmärkte-Gebührensatzung) v. 12. Dez. 2006	492
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Benützung d. Schlachthofes d. Landeshauptstadt München (Schlachthofsatzung) v. 12. Dez. 2006	493
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benützung d. Schlachthofes d. Landeshauptstadt München (Schlachthof-Gebührensatzung) v. 12. Dez. 2006	493
Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschlüsse Stadtbez. 6 Sendling Bebauungspl. mit Grünordnung Nr. 1994 Neuhofener Platz u. Zechstr. (südl.), Fallstr. u. Flößergasse (westl.), Bahnlinie München-Lenggries Stadtbez. 5 Au-Haidhausen Änderung d. Flächennutzungsplanes	494
mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungspl. mit Grünordnung Nr. 1995 Neubebauung südl. d. Welfenstr. Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 02.01.2007 mit 02.02.2007 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/36 Schleißheimer Str. (östl.), DB-Nordring (südl.), Knorrstr. (westl.), Hamburger u. Bremer Str. (nördl.) (Münchner IT-Zentrum d. BMW AG) - Sondergeb. Forschung - Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Vorhabenbezogener Bebauungspl. mit Grünordnung Nr. 1984 Schleißheimer Str. (östl.), DB-Nordring (südl.), Knorrstr. (westl.), Hamburger u. Bremer Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1592 b) - Münchner IT-Zentrum d. BMW AG - - Sondergeb. Zentrum f. Informationstechnologie mit Bezug z. Fahrzeugindustrie -	494 495
Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 11 Milbertshofen - Am Hart u. Stadtbez. 12 Schwabing - Freimann - Künftige Entwicklung d. Fröttmaninger Heide -	495
Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Abs. 4 BayBO - Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter u. Tiefgarage Riemer Str., Fl.Nr. 50/2 Gemarkung Daglfing -	496
Bekanntmachung; Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Bekanntmachung d. Änderung d. Bewilligungsbescheides z. Bau u. Betrieb eines Restwasserkraftwerkes an d. Isar im Bereich d. Oberföhringer Wehres durch d. Fa. E.ON Wasserkraft GmbH Auslegung d. Bescheides	500
Bekanntmachung; Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bewilligungsverfahren f. d. Betrieb einer Wasserkraftanlage am Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal im Bereich d. Brabanter Str./Biedersteiner Str. („Am Biederstein“) Entscheidung z. Umweltverträglichkeitsprüfung	501

<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2005 d. Landwirtschaftl. Betriebe d. Landeshauptstadt München</i>	501
<i>Bekanntmachung üb. d. Absicht d. Einziehung d. Gesamtstrecke d. Brachsenweges</i>	502
<i>Einziehung einer Straßenbezeichnung</i>	502
<i>Verlust eines Dienstausschusses</i>	502
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	502

**Betriebssatzung
für die Landwirtschaftlichen Betriebe
der Landeshauptstadt München
vom 12. Dezember 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) erlässt folgende Betriebssatzung:

**§ 1
Gegenstand, Name, Aufgaben, Stammkapital**

(1) Die Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“.

(3) Aufgabe der Landwirtschaftlichen Betriebe ist die Bewirtschaftung der städtischen Güter im Rahmen der Grundstücksverratspolitik der Landeshauptstadt München durch Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung in ökologischer oder konventioneller Weise¹. Im Rahmen der Bewirtschaftung der städtischen Güter sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern sowie die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume zu schonen und zu erhalten. Aufgabe der Landwirtschaftlichen Betriebe ist dabei auch die Verwaltung und Bewirtschaftung der von den Landwirtschaftlichen Betrieben gepachteten und die Verwaltung der von ihnen verpachteten und vermieteten Objekte. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind nicht Aufgabe des Eigenbetriebes.

(4) Zur Erfüllung und Förderung dieser Aufgaben können die Landwirtschaftlichen Betriebe Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

¹ Zum Eigenbetrieb gehören derzeit die Güter Beigarten, Buchhof, Delling, Dietersheim, Großlappen, Karlshof, Nantesbuch, Obergrashof, Riem, Schorn und Zengermoss einschließlich der Nebenbetriebe.

(5) Das Stammkapital der Landwirtschaftlichen Betriebe beträgt 5.920.000,-- €.

**§ 2
Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe sind die Werkleitung, der Werkausschuss, die Vollversammlung des Stadtrates und der Oberbürgermeister.

**§ 3
Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus der Kommunalreferentin/dem Kommunalreferenten als Erster Werkleiterin/Erstem Werkleiter und dem/der Leiter/in der Landwirtschaftlichen Betriebe als Zweiter Werkleiterin/Zweitem Werkleiter.

Die Mitglieder der Werkleitung werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der/die Erste Werkleiter/in.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie bereitet in den Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie. Der/Die Erste Werkleiter/in trägt im Werkausschuss und in der Vollversammlung vor und stellt die Anträge. Er/Sie hat dabei eine etwa abweichende Stellungnahme der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters mitzuteilen.

(3) Die Werkleitung ist zur Vertretung der Landeshauptstadt München in allen Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich des Hausrechts ermächtigt. Jeder/jede Werkleiter/in ist einzelvertretungsberechtigt. Er/Sie zeichnet unter dem Namen der Landwirtschaftlichen Betriebe ohne Beifügung eines Vertretungsverhältnisses.

(4) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Landwirtschaftlichen Betriebe übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen der Landwirtschaftlichen Betriebe „Im Auftrag“.

(5) Die Werkleitung übt gemäß § 8 Abs. 1, 4 und 5 personalrechtliche Befugnisse aus.

(6) Die Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung wird durch Dienstanweisung geregelt.

**§ 4
Werkausschuss**

(1) Werkausschuss für die Landwirtschaftlichen Betriebe ist der Kommunalausschuss.

(2) Der Werkausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat), soweit nicht die Werkleitung, die Vollversammlung des Stadtrates oder der Ober-

bürgermeister zuständig sind, über folgende Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe:

1. Änderung, Aufhebung und Erlass der Dienstanweisung für die Werkleitung der Landwirtschaftlichen Betriebe.
2. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1 Mio. € sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 15 %, mindestens aber 250.000 €.
3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 250.000 €.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 250.000 € übersteigen, wenn sich das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
5. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen.
6. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 250.000 € sowie Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis der Landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelfall mehr als 250.000 € beträgt.
7. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist.
8. Projekte, die den Einsatz von Informationstechnik betreffen oder zu einem wesentlichen Teil beinhalten, und die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 250.000 € oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 100.000 € erfordern.
9. Beteiligung der Landwirtschaftlichen Betriebe an Investitionen von Mieterinnen/Mieter, wenn die Leistung der Landwirtschaftlichen Betriebe im Wege der Mietaufrechnung 250.000 € übersteigt.
10. Vergabe von Lieferungen, Leistungen (inkl. Bauleistungen) mit einem Auftragswert sowie Verfügungen über vorhandenes und Erwerb von Anlagevermögen - unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 - mit einem Gegenstandswert von mehr als 1 Mio. €, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen.
11. Personalangelegenheiten gem. § 8 Abs. 2 und 3.

(4) Die in § 4 genannten Beträge sind in umsatzsteuerpflichtigen Bereichen die Nettosummen. Nettosumme in diesem Sinne ist die Bruttosumme abzüglich des als Vorsteuer abziehbaren Anteils der im Bruttobetrag enthaltenen Mehrwertsteuer. Ansonsten wird der Endbetrag zugrunde gelegt. Der Gegenstands- bzw. Auftragswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Lieferungen oder Leistungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 5

Vollversammlung des Stadtrates

(1) Die Vollversammlung des Stadtrates ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe:

1. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Berufung und Abberufung der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen.
3. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
4. Gründung, Änderung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für die Landwirtschaftlichen Betriebe beteiligt ist; Übernahme von Beteiligungen.
5. Änderung der Rechtsform oder Auflösung der Landwirtschaftlichen Betriebe.
6. Festsetzung von Stammkapital, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
7. Feststellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht, Finanzplanung) und seiner gemäß § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vorgeschriebenen Änderungen.
8. Personalangelegenheiten gemäß § 8 Abs. 2.
9. Werkangelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
10. Vergabe des Prüfungsauftrages für die Jahresabschlussprüfung.
11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Verlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
12. Entscheidungen über Rahmenplanungen sowie sonstige Grundsatzentscheidungen von erheblicher Bedeutung.
13. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 5 Mio. €.
14. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags kein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO).
15. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags weder ein beschließender Ausschuss noch der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind (Art. 60 Abs. 4 GO).

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vollversammlung des Stadtrates kann im Einzelfall die Beschlussfassung über Werkangelegenheiten, die dem Werkausschuss als Senat zugewiesen sind, an sich ziehen.

§ 6

Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegen die ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Er erlässt anstelle der Vollversammlung des Stadtrates und des Werkausschusses für die Landwirtschaftlichen Betriebe dringliche Anordnungen. Die Vollversammlung des Stadtrates und der Werkausschuss sind in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landwirtschaftlichen Betriebe stimmt sich die Werkleitung mit dem Oberbürgermeister ab.

§ 7

Korreferent/-in und Verwaltungsbeiräte

(1) Der/Die Korreferent/in unterstützt und berät die Werkleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Werkausschuss und der Vollversammlung des Stadtrates. Er/Sie hat sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Betriebe vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen. Insbesondere hat er/sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein.

(2) Die Verwaltungsbeirätin/Der Verwaltungsbeirat hat das Recht und die Pflicht, sich über den Geschäftsgang ihres/seines Bereiches laufend zu unterrichten. Über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen für die Landwirtschaftlichen Betriebe im Betrag von über 200.000 € ist die Verwaltungsbeirätin/der Verwaltungsbeirat zu unterrichten.

(3) Die Stellungnahmen der Korreferentin/des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin/des Verwaltungsbeirates sind schriftlich festzuhalten und in den Beschlussvorlagen mitzuteilen.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über die Korreferentin/den Korreferenten und die Verwaltungsbeirätinnen/Verwaltungsbeiräte unberührt.

§ 8

Personal- und Organisationsangelegenheiten

(1) Die Personal- und Organisationsangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans der Landwirtschaftlichen Betriebe werden von den Landwirtschaftlichen Betrieben in eigener Zuständigkeit bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Landwirtschaftlichen Betriebe ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten der Landwirtschaftlichen Betriebe entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.

(3) Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen/Beamten der Landwirtschaftlichen Betriebe zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu kündigen, sowie die Arbeitnehmer einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht der Werkleitung (§ 3 Abs. 5) oder dem Oberbürgermeister übertragen sind. Der/Die Personal- und Organisationsreferent/in bringt bei Stellen ab BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in

den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.

(4) Die Werkleitung hat auf Grund der Übertragung durch den Stadtrat und der Zustimmung des Oberbürgermeisters (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO) die personalrechtlichen Befugnisse entsprechend Art. 43 Abs. 2 GO zur Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung (auf Wunsch der Dienstkraft) von Beamtinnen/Beamten bis Besoldungsgruppe A 14 (ausgenommen Ruhestandsversetzungen) und zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 14 TVöD und vergleichbarer Dienstkräfte des Eigenbetriebs, mit Ausnahme der sog. gekennzeichneten Stellen.

(5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamtinnen/Beamten der Landwirtschaftlichen Betriebe und führt die Dienstaufsicht über die bei den Landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Beschäftigten. Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters ist der Oberbürgermeister, der diese Aufgabe auf die Kommunalreferentin/den Kommunalreferenten übertragen kann.

(6) Der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen obliegt der Personal- und Organisationsreferentin bzw. dem Personal- und Organisationsreferenten.

(7) Die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Bayerischen Disziplinarordnung gegenüber den Beamtinnen/Beamten der Landwirtschaftlichen Betriebe ist anderweitig geregelt.

§ 9

Kommunalreferat

Die Landwirtschaftlichen Betriebe sind dem Kommunalreferat als Sachreferat angegliedert.

§ 10

Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Die Landwirtschaftlichen Betriebe unterrichten die jeweils betroffenen städtischen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. Die Zuständigkeiten der städtischen Referate und Dienststellen bleiben unberührt.

(2) Die Landwirtschaftlichen Betriebe können mit städtischen Referaten, Dienststellen und Eigenbetrieben die Bearbeitung von Werkangelegenheiten durch diese und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereiches bzw. der anderen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München durch die Landwirtschaftlichen Betriebe vereinbaren.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende oder künftig hinzutretende stadtweit geltende Regelungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für die Landwirtschaftlichen Betriebe.

(5) Der mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.1998 stadtweit festgelegte Anschluss- und Benutzungszwang gilt bis zu dessen Auslaufen auch für die Landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 11

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürger-

meister und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Außerdem ist der Oberbürgermeister rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Rechnungslegung

(1) Die Landwirtschaftlichen Betriebe führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, von beiden Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Vollversammlung des Stadtrates vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran hat sich die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.

(3) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstellen.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Innenrevision obliegt der Werkleitung. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Revisionsamt bzw. kommunaler Prüfungsverband) sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.

(6) Im Rechnungswesen bzw. im Controlling sind die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, zu berücksichtigen: Das produktbezogene Controlling einschließlich des Berichtswesens ist so zu gestalten, dass die Organe des Eigenbetriebs als Grundlage für ihre jeweiligen weiteren Ziel-, Ergebnis- und Ressourcen-Entscheidungen aussagekräftige, aktuelle und präzise Informationen über die Erledigung ihrer Aufträge erhalten. Grundlage für ein unterjähriges und zeitnahe Controlling und Berichtswesen sind die Planungs- und Steuerungsinformationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung.

§13 Kassenwirtschaft

(1) Für die Landwirtschaftlichen Betriebe wird eine Sonderkasse innerhalb des Kassen- und Steueramtes geführt.

(2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkämmerei.

§ 14 Personalvertretung

(1) Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

(2) Die jeweils zuständige Personalvertretung erhält in den jeweiligen Entscheidungsgremien das Rederecht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die bisherige Betriebssatzung der Landwirtschaftlichen Betriebe vom 05.10.1984 (MüABl. S. 333), zuletzt geändert am 13.02.2001 (MüABl. S. 90), wird zum 31.12.2006 aufgehoben.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2006 beschlossen.

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay. RS 20-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgaben, Stammkapital

(1) Die Markthallen der Landeshauptstadt München werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Markthallen München“.

(3) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, den Betriebsteil Großmarkthalle einschließlich Umschlagplatz, der ständigen Lebensmittelmärkte (Viktualienmarkt; Markt am Elisabethplatz; Pasinger Viktualienmarkt; Markt am Wiener Platz) und der städtischen Wochenmärkte als Einrichtungen der Landeshauptstadt München sowie den Betriebsteil Schlachthof zu betreiben. Die den Markthallen München zur Verfügung stehenden Flächen sind gewerblichen Nutzungen zuzuführen (Flächen- und Objektmanagement) mit dem Ziel, den Gewerbestandort für Handel, Handwerk und Gastronomie zu optimieren und zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesunden und frischen Lebensmitteln und Blumen beizutragen.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Markthallen München Neben- und Hilfsbetriebe einrichten.

(5) Das Stammkapital der Markthallen München beträgt 2.556.450 €.

§ 2 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Markthallen München sind die Werkleitung, der Werkausschuss, die Vollversammlung des Stadtrates und der Oberbürgermeister.

§ 3 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus der Kommunalreferentin/dem Kommunalreferenten als Erster Werkleiterin/Erstem Werkleiter und dem/der Leiter/in der Markthallen München als Zweiter Werkleiterin/Zweitem Werkleiter.

Die Mitglieder der Werkleitung werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der/die Erste Werkleiter/in.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten der Markthallen München, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Sie bereitet in den Angelegenheiten der Markthallen München die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie. Der/Die Erste Werkleiter/in trägt im Werkausschuss und in der Vollversammlung vor und stellt die Anträge. Er/Sie hat dabei eine etwa abweichende Stellungnahme der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters mitzuteilen.

(3) Die Werkleitung ist zur Vertretung der Landeshauptstadt München in allen Angelegenheiten der Markthallen München, einschließlich des Hausrechts ermächtigt. Jeder/jede Werkleiter/in ist einzelvertretungsberechtigt. Er/Sie zeichnet unter dem Namen der Markthallen München ohne Beifügung eines Vertretungsverhältnisses.

(4) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Markthallen München übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen der Markthallen München „Im Auftrag“.

(5) Die Werkleitung übt gemäß § 9 Abs. 1, 4 und 5 personalrechtliche Befugnisse aus.

(6) Die Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 4 Werkausschuss

(1) Werkausschuss für die Markthallen München ist der Kommunalausschuss.

(2) Der Werkausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Markthallen München tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat), soweit nicht die Werkleitung, die Vollversammlung des Stadtrates oder der Oberbürgermeister zuständig sind, über folgende Angelegenheiten der Markthallen München

1. Änderung, Aufhebung und Erlass der Dienstanweisung für die Werkleitung der Markthallen München.

2. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 1,5 Mio. € sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 15 %, mindestens aber 375.000 €.
3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 375.000 €.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 375.000 € übersteigen, wenn sich das im Wirtschaftsplan veranschlagte Jahresergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
5. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen.
6. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 375.000 € sowie Abschluss von Vergleichs-, soweit das Zugeständnis der Markthallen München im Einzelfall mehr als 375.000 € beträgt.
7. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist.
8. Projekte, die den Einsatz von Informationstechnik betreffen oder zu einem wesentlichen Teil beinhalten, und die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 375.000 € oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 150.000 € erfordern.
9. Beteiligung der Markthallen München an Investitionen von Mieterinnen/Mieter, wenn die Leistung der Markthallen München im Wege der Mietaufrechnung 375.000 € übersteigt.
10. Vergabe von Lieferungen, Leistungen (inklusive Bauleistungen) mit einem Auftragswert von mehr als 1,5 Mio. €, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen.
11. Personalangelegenheiten gem. § 9 Abs. 2 und 3.

(4) Die in § 4 genannten Beträge sind im Bereich eines Betriebes gewerblicher Art die Nettosummen. Nettosumme in diesem Sinne ist die Bruttosumme abzüglich des als Vorsteuer abziehbaren Anteils der im Bruttobetrag enthaltenen Mehrwertsteuer. Ansonsten wird der Endbetrag zugrunde gelegt. Der Gegenstands- bzw. Auftragswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Lieferungen oder Leistungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 5 Vollversammlung des Stadtrates

(1) Die Vollversammlung des Stadtrates ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Markthallen München

1. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Betriebssatzung sowie der Benutzungs- und Gebührensatzungen.

2. Berufung und Abberufung der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen.
3. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
4. Gründung, Änderung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München für die Markthallen München beteiligt ist; Übernahme von Beteiligungen.
5. Änderung der Rechtsform oder Auflösung der Markthallen München.
6. Festsetzung von Stammkapital, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
7. Feststellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht, Finanzplanung) und seiner gemäß § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vorgeschriebenen Änderungen.
8. Personalangelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2.
9. Werkangelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
10. Vergabe des Prüfungsauftrages für die Jahresabschlussprüfung.
11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Verlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
12. Entscheidungen über Rahmenplanungen sowie sonstige Grundsatzentscheidungen von erheblicher Bedeutung.
13. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 7,5 Mio. €.
14. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags kein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO).
15. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags weder ein beschließender Ausschuss noch der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind (Art. 60 Abs. 4 GO).

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vollversammlung des Stadtrates kann im Einzelfall die Beschlussfassung über Werkangelegenheiten, die dem Werkausschuss als Senat zugewiesen sind, an sich ziehen.

§ 6 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegen die ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Er erlässt anstelle der Vollversammlung des Stadtrates und des Werkausschusses für die Markthallen München dringliche Anordnungen. Die Vollversammlung des Stadtrates und der Werkausschuss sind in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Markthallen München stimmt sich die Werkleitung mit dem Oberbürgermeister ab.

§ 7 Korreferent/-in und Verwaltungsbeiräte

(1) Der/Die Korreferent/in unterstützt und berät die Werkleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Werkausschuss und der Vollversammlung des Stadtrates. Er/Sie hat sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten der Markthallen München vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen. Insbesondere hat er/sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein.

(2) Die Verwaltungsbeirätin/Der Verwaltungsbeirat hat das Recht und die Pflicht, sich über den Geschäftsgang ihres/seines Bereiches laufend zu unterrichten. Über die Vergabe von Leistungen für die Markthallen München im Betrag von über 300.000 € ist die Verwaltungsbeirätin/der Verwaltungsbeirat zu unterrichten.

(3) Die Stellungnahmen der Korreferentin/des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin/des Verwaltungsbeirates sind schriftlich festzuhalten und in den Beschlussvorlagen mitzuteilen.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über die Korreferentin/den Korreferenten und die Verwaltungsbeirätinnen/Verwaltungsbeiräte unberührt.

§ 8 Beirat

(1) Es wird ein Beirat für die Markthallen München gebildet, der die Werkleitung in allen wesentlichen Fragen der Struktur und der Wirtschaftlichkeit der Markthallen berät. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der in den Markthallen München vertretenen Wirtschaftskreise. Diese Wirtschaftskreise sind

1. der Verband des Bayerischen Frucht-Import und -Großhandels e.V.
2. die Balth. Papp Internationale Lebensmittellogistik KG
3. die Neuer Blumengroßmarkt München Betriebs GmbH
4. die Erzeugergemeinschaft Großmarkt München e.V.
5. der Verband der Fleischgroßhändler am Schlachthof e.V.
6. der Bayer. Vieh- und Fleischhandelsverband
7. die Metzgerinnung München
8. der Kreisvorstand München des Bayer. Hotel- und Gaststättengewerbes
9. die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH (Betreiberin der Rinderschlachtung)
10. die Schweineschlachtung München GmbH

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Wirtschaftskreise benennen der Werkleitung namentlich je ein Beiratsmitglied. Dessen Stellvertretung bei Abwesenheit ist bei Bedarf von den

Verbänden oder dem benannten Beiratsmitglied in eigener Zuständigkeit zu regeln.

(4) Die Werkleitung lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und leitet die Sitzungen. Den Einladungen ist eine Tagesordnung beizufügen.

(5) Die Werkleitung muss eine Sitzung einberufen, wenn dies der Wunsch von mindestens sechs Beiratsmitgliedern ist.

(6) In allen Angelegenheiten, die dem Werkausschuss oder der Vollversammlung des Stadtrates obliegen, holt die Werkleitung zur Information des Stadtrates jeweils eine Stellungnahme des Beirates ein; der Beirat ist verpflichtet, sich auf eine gemeinsame Stellungnahme zu verständigen bzw. zu einigen. Diese Stellungnahme wird der jeweiligen Beschlussvorlage im Wortlaut beigelegt. Sofern die Werkleitung den Beirat schriftlich zur Stellungnahme auffordert, gilt – soweit nicht ausdrücklich anders terminiert – für den Beirat eine Frist von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens für die Abgabe einer Stellungnahme. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen können ggf. den Beschlussvorlagen nicht mehr beigelegt werden.

(6) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der er Regelungen hinsichtlich seiner Arbeits- und Verfahrensweise trifft.

§ 9

Personal- und Organisationsangelegenheiten

(1) Die Personal- und Organisationsangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans der Markthallen München werden von den Markthallen München in eigener Zuständigkeit bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Markthallen München ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten der Markthallen München entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates.

(3) Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen/Beamten der Markthallen München zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu kündigen, sowie die Arbeitnehmer einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht der Werkleitung (§ 3 Abs. 5) oder dem Oberbürgermeister übertragen sind. Der/Die Personal- und Organisationsreferent/in bringt bei Stellen ab BesGr. A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.

(4) Die Werkleitung hat auf Grund der Übertragung durch den Stadtrat und der Zustimmung des Oberbürgermeisters (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO) die personalrechtlichen Befugnisse entsprechend Art. 43 Abs. 2 GO zur Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung (auf Wunsch der Dienstkraft) von Beamtinnen/Beamten bis Besoldungsgruppe A 14 (ausgenommen Ruhestandsversetzungen) und zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 14 des Eigenbetriebs, mit Ausnahme der sog. gekennzeichneten Stellen.

(5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamtinnen/Beamten der Markthallen München und führt die Dienstaufsicht über die bei den Markthallen München tätigen Beschäftigten. Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter der Zweiten

Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters ist der Oberbürgermeister, der diese Aufgabe auf die Kommunalreferentin/den Kommunalreferenten übertragen kann.

(6) Der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 15 und bei sogenannten gekennzeichneten Stellen obliegt der Personal- und Organisationsreferentin bzw. dem Personal- und Organisationsreferenten.

(7) Die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Bayerischen Disziplinarordnung gegenüber den Beamtinnen/Beamten der Markthallen München ist anderweitig geregelt.

§ 10

Kommunalreferat

Die Markthallen München sind dem Kommunalreferat als Sachreferat angegliedert.

§ 11

Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Die Markthallen München unterrichten die jeweils betroffenen städtischen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. Die Zuständigkeiten der städtischen Referate und Dienststellen bleiben unberührt.

(2) Die Markthallen München können mit städtischen Referaten, Dienststellen und Eigenbetrieben die Bearbeitung von Werksangelegenheiten durch diese und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereiches bzw. der anderen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München durch die Markthallen München vereinbaren (Bearbeitungsvereinbarungen).

(3) Betriebsinterne Regelungen der Eigenbetriebe Großmarkthalle München und Schlachthof München gelten weiter, soweit sie inhaltlich dem Sinne nach anwendbar bleiben. Ebenso werden Verpflichtungen aus Bearbeitungsvereinbarungen der Eigenbetriebe Großmarkthalle München und Schlachthof München übernommen, da die Markthallen München Betriebsnachfolger der Eigenbetriebe Großmarkthalle München und Schlachthof München sind.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende oder künftig hinzutretende stadtweit geltende Regelungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für die Markthallen München.

(5) Der mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.1998 stadtweit festgelegte Anschluss- und Benutzungszwang gilt bis zu dessen Auslaufen auch für die Markthallen München.

§ 12

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Außerdem ist der Oberbürgermeister rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe für den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Rechnungslegung

(1) Die Markthallen München führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, von beiden Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Vollversammlung des Stadtrates vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran hat sich die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Innenrevision obliegt der Werkleitung. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Revisionsamt bzw. Kommunalen Prüfungsverband) sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.

(5) Bei der Gestaltung des Rechnungswesens bzw. des Controllingsystems und bei der Auswahl von Software hierfür sind die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, zu berücksichtigen. Das produktbezogene Controlling einschließlich des Berichtswesens ist so zu gestalten, dass die Organe des Eigenbetriebs als Grundlage für ihre jeweiligen weiteren Ziel-, Ergebnis- und Ressourcen-Entscheidungen aussagekräftige, aktuelle und präzise Informationen über die Erledigung ihrer Aufträge erhalten. Grundlage für ein unterjähriges und zeitnahes Controlling und Berichtswesen sind die Planungs- und Steuerungsinformationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung; im Endausbau die der Kostenträgerrechnung. Informationselemente, -strukturen und -regeln werden identisch zu den Einrichtungen gestaltet, die nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen verfahren.

§ 14 Kassenwirtschaft

(1) Für die Markthalle München wird eine Sonderkasse innerhalb des Kassen- und Steueramtes geführt.

(2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkämmerei.

§ 15 Personalvertretung

(1) Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Dreistufigkeit der Personalvertretung bleibt erhalten.

(2) Die jeweils zuständige Personalvertretung erhält in den jeweiligen Entscheidungsgremien das Rederecht.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Die bisherigen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Großmarkthalle München vom 22.10.1998 und Schlachthof München vom 06.12.2004 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen.

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 643 für das Flurstück Nr. 295 der Gemarkung Laim (Fürstenrieder Straße 21) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlasst aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre für das Flurstück Nr. 295 der Gemarkung Laim (Fürstenrieder Straße 21) - Satzung vom 16.03.2006, MüABl. S. 76 - wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.12.2007.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.11.2006 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Redaktioneller Hinweis zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

Im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 33 vom 30. November 2006, S. 454 f., wurde die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) infolge eines Versehens teilweise unrichtig abgedruckt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird daher nachfolgend die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung in der tatsächlich vom Stadtrat am 25. Oktober 2006 beschlossenen Fassung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 30. November 2006 wird damit gegenstandslos.

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 13.11.2002 (MüABl. S. 637), geändert durch Satzung vom 23.03.2004 (MüABl. S. 106), wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal - je Stunde für

- | | |
|---|----------|
| 1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 90,00 € |
| 2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 37 | 97,80 € |
| 3. eine Drehleiter DL 16-4 | 43,80 € |
| 4. einen Rüstwagen | 147,00 € |
| 5. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug | 112,20 € |
| 6. einen Großrettungswagen | 45,00 € |
| 7. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper o. Tierunfallwagen) | 16,20 € |
| 8. ein Kleinalarmfahrzeug | 5,40 € |
| 9. einen Transporter (Kombi) | 11,40 € |
| 10. einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 7,20 € |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).“

b) § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Streckenkosten betragen für jeden angefahrenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|---------|
| 1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 4,60 € |
| 2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 37 | 11,90 € |
| 3. eine Drehleiter DL 16-4 | 8,50 € |
| 4. einen Rüstwagen | 4,50 € |
| 5. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug | 6,10 € |

- | | |
|---|---------|
| 6. einen Großrettungswagen | 1,80 € |
| 7. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper o. Tierunfallwagen) | 2,70 € |
| 8. ein Kleinalarmfahrzeug | 1,00 € |
| 9. einen Transporter (Kombi) | 0,60 € |
| 10. einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 0,60 €“ |

c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, beträgt der Stundensatz

- | | |
|---|----------|
| 1. einen Beleuchtungsanhänger | 60,00 € |
| 2. einen Tankanhänger | 119,40 € |
| 3. einen Kompressoranhänger | 141,60 € |
| 4. ein leichtes Tauchgerät | 42,00 € |
| 5. ein großes Räumgerät | 64,80 € |
| 6. eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe | 38,40 € |
| 7. ein schweres Atemschutzgerät | 54,60 € |
| 8. eine Kettensäge | 28,20 € |
| 9. eine Länge Druckschlauch | 6,00 € |
| 10. einen Generator 8 KVA | 30,60 € |
| 11. einen Generator 5 KVA | 18,60 € |
| 12. Wechselaufbau mit Kücheneinrichtung oder Verpflegungsanhänger | 28,20 € |
| 13. Wechselaufbau Rettungszelle | 36,00 € |
| 14. eine elektrische Tauchpumpe groß | 19,20 € |
| 15. eine elektrische Tauchpumpe klein | 9,00 € |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.“

d) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die hyperbare Behandlung werden berechnet:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundkosten je Behandlungsfall | 165,00 € |
| 2. Kompressorgebühr je Stunde | 31,80 € |
| 3. Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde | 5,40 € |
| 4. Personalkosten für eine Beamtin/ einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) und zwei Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 7 - A 8, mittlerer Dienst (allgemeiner feuerwehrtechnischer Dienst), nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung | |
| 5. Taucherzulage pauschal pro Stunde | 7,80 € |
| 6. Verpflegungspauschale je 24 Stunden | 5,40 €.“ |

e) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin/einen Beamten

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Besoldungsgruppe A 7 - A 8, mittlerer Dienst (allgemeiner feuerwehrtechnischer Dienst) | 37,20 € |
| 2. der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) | 45,00 € |
| 3. der Besoldungsgruppen A 9 - A 13, gehobener Dienst | 48,60 € |
| 4. der Besoldungsgruppen A 13 - A 16, höherer Dienst | 66,00 €.“ |

Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Satz 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).“

f) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die jährlichen Grundkosten betragen für den Anschluss
am SM 88 Brandmeldernetz 266,04 €
am D 100 Brandmeldernetz 300,96 €.“

g) § 6 Abs. 4 b erhält folgende Fassung:

„(4b) Die jährlichen Kosten für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung eines Hauptmelders mit Brandmeldeanlage und Feuerwehrschränkeldepot (FSD)
im SM 88 Brandmeldernetz 171,00 €
im D 100 Brandmeldernetz 161,04 €.“

h) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Haftung der Betreiberin/des Betreibers

(1) Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels Brandmeldeanlagen (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, wird im Einzelfall der Einsatz der Berufsfeuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Berufsfeuerwehr bis zum Eintreffen einer von der Betreiberin/vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt verrechnet.

(2) Für Schäden an oder im Gebäude der Betreiberin/des Betreibers, die durch eine fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt München keinerlei Haftung.“

i) § 8 wird gestrichen.

j) § 9 wird zum neuen § 8 und Abs. 1 wird zu Abs. 1 a.

k) Nach § 8 Abs. 1 a wird eingefügt:

„(1 b) Für Schulungs- und Beratungsleistungen im Selbstschutz von Behörden und Betrieben werden verrechnet:
1. für Beratungsleistungen pro Stunde
inklusive Nebenkosten 75,00 €
zuzüglich Fahrpauschale für Beratungsleistungen in den Räumen des Auftraggebers 25,00 €
2. für Grundlagen- und Auffrischungsseminare pro Teilnehmer/in und Tag 75,00 €
3. für Sonderseminare pro Teilnehmer/in pro halbem Tag 50,00 €.“

l) § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde berechnet
1. für eine(n) Mitarbeiter/in des mittleren Dienstes 76,20 €
2. für eine(n) Mitarbeiter/in des gehobenen oder höheren Dienstes 102,00 €
3. für eine(n) Mitarbeiter/in des Sachgebietes Blitzschutz 80,00 €.“

m) In § 8 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Wahrnehmen“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.

n) § 10 wird zum neuen § 9 und Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kostenersatz für Fahrzeuge, Geräte und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach Anfall erhoben und nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistung berechnet.“

o) § 11 wird zu § 10.

p) § 12 wird zu § 11.

q) § 13 wird zu § 12.

r) § 14 wird zu § 13.

s) § 15 wird zu § 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Großmarkthalle der Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Satzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Großmarkthalle der Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Satzung) vom 03. Dezember 2003 (MüABl. S. 438) wird wie folgt ergänzt. Es wird folgender § 21 neu aufgenommen:

„§ 21 Übergangsregelung

Für vorstehende Bestimmungen gilt - bis zu einer Neuregelung des Satzungsrechts - im Zusammenhang mit der Fusion des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ mit dem Eigenbetrieb „Schlachthof München“ zum Eigenbetrieb „Markthallen München“ gemäß der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006 Folgendes:

1. Die Großmarkthalle München wird ein Betriebsteil der Markthallen München.
2. Anstelle der Bezeichnung des Eigenbetriebes „Großmarkthalle München“ tritt die Bezeichnung „Markthallen München“.
3. In sämtlichen betriebsbezogenen Handlungen (z. B. Zuweisungen, Gebührenerhebungen) ersetzen die Markthallen München den bisherigen Betreiber Großmarkthalle München vollumfänglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle der Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Gebührensatzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle der Landeshauptstadt München (Großmarkthallen-Gebührensatzung) vom 27. November 2002 (MüABl. S. 689) wird wie folgt ergänzt. Es wird folgender § 8 neu aufgenommen:

„§ 8 Übergangsregelung

Für vorstehende Bestimmungen gilt - bis zu einer Neuregelung des Satzungsrechts - im Zusammenhang mit der Fusion des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ mit dem Eigenbetrieb „Schlachthof München“ zum Eigenbetrieb „Markthallen München“ gemäß der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006 Folgendes:

1. Die Großmarkthalle München wird ein Betriebsteil der Markthallen München.
2. Anstelle der Bezeichnung des Eigenbetriebes „Großmarkthalle München“ tritt die Bezeichnung „Markthallen München“.
3. In sämtlichen betriebsbezogenen Handlungen (z. B. Zuweisungen, Gebührenerhebungen) ersetzen die Markthallen München den bisherigen Betreiber Großmarkthalle München vollumfänglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Lebensmittelmärkte der Landeshauptstadt München (Lebensmittelmärkte-Satzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Lebensmittelmärkte der Landeshauptstadt München (Lebensmittelmärkte-Satzung) vom 03. Dezember 2003 (MüABl. S. 445) wird wie folgt ergänzt. Es wird folgender § 16 neu aufgenommen:

„§ 16 Übergangsregelung

Für vorstehende Bestimmungen gilt - bis zu einer Neuregelung des Satzungsrechts - im Zusammenhang mit der Fusion des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ mit dem Eigenbetrieb „Schlachthof München“ zum Eigenbetrieb „Markthallen München“ gemäß der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006 Folgendes:

1. Die Lebensmittelmärkte werden von den Markthallen München verwaltet und geleitet.
2. Anstelle der Bezeichnung des Eigenbetriebes „Großmarkthalle München“ tritt die Bezeichnung des Eigenbetriebes „Markthallen München“
3. In sämtlichen marktbezogenen Handlungen (z. B. Zuweisungen, Gebührenerhebungen) ersetzen die Markthallen München den bisherigen Betreiber Großmarkthalle München vollumfänglich. "

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung der Lebensmittelmärkte der Landeshauptstadt München (Lebensmittelmärkte-Satzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benützung der Lebensmittelmärkte der Landeshauptstadt München (Lebensmittelmärkte-Satzung) vom 27. November 2002 (MüABl. S. 683) wird wie folgt ergänzt. Es wird folgender § 8 neu aufgenommen:

„§ 8 Übergangsregelung

Für vorstehende Bestimmungen gilt - bis zu einer Neuregelung des Satzungsrechts - im Zusammenhang mit der Fusion des Eigenbetriebs „Großmarkthalle München“ mit dem Eigenbetrieb „Schlachthof München“ zum Eigenbetrieb „Markthallen München“ gemäß der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006 Folgendes:

1. Die Lebensmittelmärkte werden von den Markthallen München verwaltet und geleitet.
2. Anstelle der Bezeichnung des Eigenbetriebes „Großmarkthalle München“ tritt die Bezeichnung des Eigenbetriebes „Markthallen München“
3. In sämtlichen marktbezogenen Handlungen (z. B. Zuweisungen, Gebührenerhebungen) ersetzen die Markthallen München den bisherigen Betreiber Großmarkthalle München vollumfänglich."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des Schlachthofes der Landeshauptstadt München (Schlachthofsatzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung des Schlachthofes der Landeshauptstadt München (Schlachthof-Satzung) vom 20. Dezember 2005 (MüABl. S. 527) wird wie folgt ergänzt. Es wird folgender § 3 neu aufgenommen:

„§ 3 Übergangsregelung

Für vorstehende Bestimmungen gilt - bis zu einer Neuregelung des Satzungsrechts - im Zusammenhang mit der Fusion des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ mit dem Eigenbetrieb „Großmarkthalle München“ zum Eigenbetrieb „Markthallen München“ gemäß der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006 Folgendes:

1. Der Schlachthof München wird ein Betriebsteil der Markthallen München.
2. Anstelle der Bezeichnung des Eigenbetriebes „Schlachthof München“ tritt die Bezeichnung „Markthallen München“.
3. In sämtlichen betriebsbezogenen Handlungen (z. B. Zuweisungen, Gebührenerhebungen) ersetzen die Markthallen München den bisherigen Betreiber Schlachthof München vollumfänglich."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft,

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen

München, 12. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung des Schlachthofes der Landeshauptstadt München (Schlachthof-Gebührensatzung) vom 12. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Schlachthofes der Landeshauptstadt München (Schlachthof-Gebührensatzung) vom 26. Juli 1991 (MüABl. S. 228, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005, MüABl. S. 529) wird wie folgt ergänzt. Es wird folgender § 18 neu aufgenommen:

„§ 18 Übergangsregelung

Für vorstehende Bestimmungen gilt - bis zu einer Neuregelung des Satzungsrechts - im Zusammenhang mit der Fusion des Eigenbetriebs „Schlachthof München“ mit dem Eigenbetrieb „Großmarkthalle München“ zum Eigenbetrieb „Markthallen München“ gemäß der Betriebssatzung für die Markthallen München vom 12. Dezember 2006 Folgendes:

1. Der Schlachthof München wird ein Betriebsteil der Markthallen München.
2. Anstelle der Bezeichnung des Eigenbetriebes „Schlachthof München“ tritt die Bezeichnung „Markthallen München“.
3. In sämtlichen betriebsbezogenen Handlungen (z. B. Zuweisungen, Gebührenerhebungen) ersetzen die Markthallen München den bisherigen Betreiber Schlachthof München vollumfänglich."

§ 2

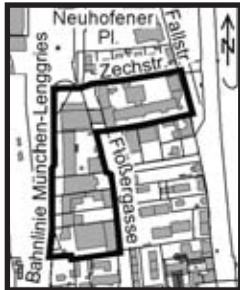
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen

München, XX. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschlüsse**

Stadtbezirk 6 Sendling



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1994
Neuhofener Platz und Zechstraße (südlich),
Fallstraße und Flößergasse (westlich),
Bahnlinie München-Lenggries

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 29.11.2006 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Philip Morris GmbH beabsichtigt, das Unternehmen im Laufe des Jahres 2009 umzustrukturieren. Das betrifft auch das Werk in München. Das Unternehmen verspricht sich von dieser Maßnahme den Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit im Standort Deutschland. Die Hauptverwaltung wird weiterhin im Raum München bleiben.

Mit der Auflassung des Werkes kann es hier zu einer aus städtebaulicher Sicht nicht erwünschten Verdrängung eines bislang mit produzierendem Gewerbe belegten Standorts kommen; daher sind planungsrechtliche Vorkehrungen zu treffen.

Wesentliches Ziel der Planung ist, angesichts der immer knapper werdenden Flächen für produzierendes Gewerbe im Stadtgebiet, der Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung des Planungsgebietes für produzierende Gewerbenutzungen. Zur Umsetzung hierzu ist der übergeleitete einfache Bebauungsplan zu ändern und ein neuer Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Einer Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf es nicht.

Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen



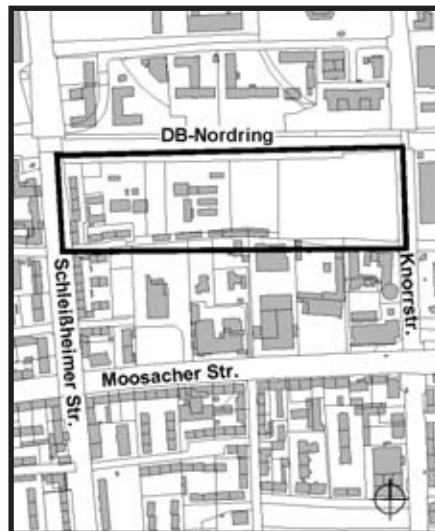
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1995
Neubebauung südlich der Welfenstraße

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 13.12.2006 beschlossen, für den Bereich südlich der Welfenstraße den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet mit vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung dargestellt. Mit der Umstrukturierung der Flächen sollen auch im Bereich südlich der Welfenstraße neue Nutzungen für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur zur Verfügung stehen. Vorrangiges Planungsziel ist es, eine Aufwertung des bisher gewerblich geprägten Gebietes zu erreichen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Nutzungen sowie im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Planungsgebietes insgesamt ist deshalb die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung erforderlich.

**Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 2. Januar 2007 mit 2. Februar 2007**

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



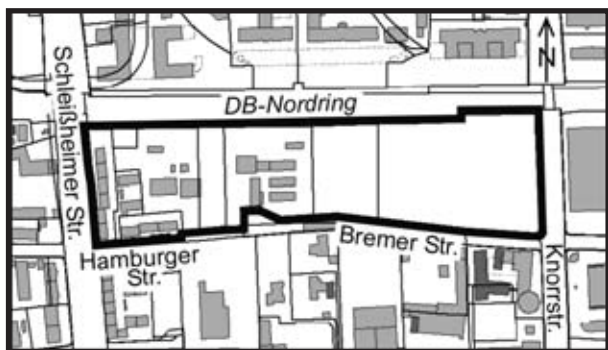
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/36
Schleißheimer Straße (östlich),
DB-Nordring (südlich),
Knorrstraße (westlich),
Hamburger und Bremer Straße (nördlich)
(Münchner IT-Zentrum der BMW AG)
- Sondergebiet Forschung -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) **vom 2. Januar 2007 mit 2. Februar 2007**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Umweltschutzbelangen (Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft/ Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter) sowie zur naturschuttfachlichen Bewertung.

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1984 Schleißheimer Straße (östlich), DB-Nordring (südlich), Knorrstraße (westlich), Hamburger und Bremer Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1592 b) - Münchner IT-Zentrum der BMW AG - Sondergebiet Zentrum für Informationstechnologie mit Bezug zur Fahrzeugindustrie -

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) **vom 2. Januar 2007 mit 2. Februar 2007**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, Eisenbahn-Bundesamt, DB Services Immobilien GmbH, liegen mit aus.

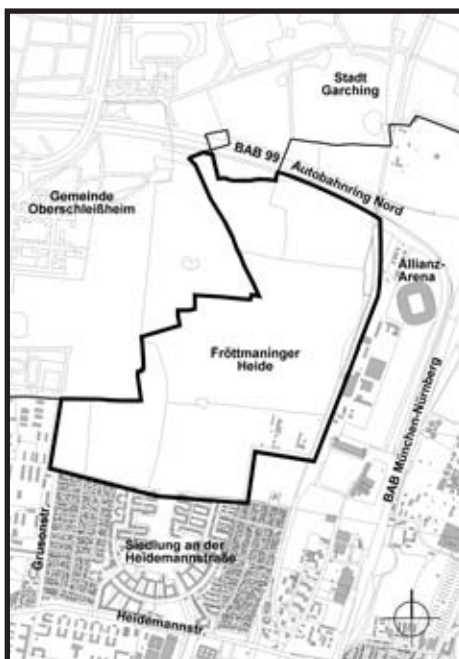
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern/Umweltfaktoren Mensch/Bevölkerung (Wirkungsbereiche Erholung, Lärm), Vegetation und Fauna, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts-/Stadtbild, Energie.

München, 14. Dezember 2006 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 11 Milbertshofen - Am Hart und
Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann



Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26.07.2006 das Planungsreferat beauftragt, in enger Abstimmung mit der Stadt Garching und der Gemeinde Oberschleißheim für die künftig von militärischer Nutzung freiwerdenden Bereiche der Fröttmaninger Heide ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten (Aufstellungsbeschluss) mit dem Ziel, grundsätzlich Ökologische Vorrangfläche darzustellen.

Die Fröttmaninger Heide ist als FFH-Gebiet Nr. 7735 - 371 gemäß europäischer Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gemeldet.

Das Planungsgebiet hat aufgrund seiner Größe und Artenausstattung eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es ist daher sicherzustellen, dass nach Beendigung der militärischen Nutzung die Fläche sowohl in ihrer ökologischen Qualität erhalten bleibt, als auch für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich wird und als Erholungsraum genutzt werden kann.

München, 11. Dezember 2006 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO

Die Firma GNO Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Objekt Eins KG (Bauherrin) wurde mit Bescheid vom 08.12.2006 gemäß Art. 72 BayBO folgende Baugenehmigung für den

„Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter und Tiefgarage“

mit Parkplatz und Tiefgarage für insgesamt 340 Pkw-Stellplätze auf den nördlich der Rierner Straße, östlich der Burgauer- und westlich der Turfstraße gelegenen Grundstücken **auf den Grundstücken Fl.Nrn. 50/2, 50/90, 50/92, 50/93 und 50/94 an der Rierner Straße, Gemarkung Daglfing** unter aufschließenden Bedingungen sowie Auflagen (etc. wie Baugenehmigung) erteilt:

Der Bauantrag vom 23.12.2005 nach Plan Nr. 2006-020074 v.30.06.2006 und 2006-024932 vom 08.08.2006 sowie Baumbestands- bzw. Freiflächengestaltungsplan und Ausgleichsflächenplan 06/024713 mit den Änderungseintragungen vom 20.11.2006 und dem Brandschutznachweis 05/1018-2 vom 18.08.2006 des verantwortlichen Sachverständigen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Herbert (Büro Rieger + Brandt in Nürnberg) unter nachfolgenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt)

U.a. folgende Auflagen sind zu beachten:

:

3. Die erforderlichen Umbauarbeiten der Rierner Straße (Straße, Geh- und Radweg) sind bis zur Nutzungsaufnahme des Baumarktes mit Gartencenter fertigzustellen. Auf die dazu aufgrund des Verkehrsgutachtens des Büros Lang + Burkhardt getroffene Vereinbarung des Bauwerbers mit dem Baureferat vom 31.05.2006 wird hingewiesen.

:

7. Lärmschutz:

1. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

1. 1.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG sind fortgeltend zu beachten. Die von der Baustelle und dem dazugehörigen Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden in den nachstehend näher bezeichneten Gebieten die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Im Bereich des Wohngebiets Turfstraße 1-12

tagsüber	52,5 dB(A)	(6.00 bis 22.00 Uhr)
nachts	37,5 dB(A)	(22.00 bis 6.00 Uhr)

Im Bereich des Wohngebiets westlich der Burgauerstraße

tagsüber	55 dB(A)	(6.00 bis 22.00 Uhr)
nachts	40 dB(A)	(22.00 bis 6.00 Uhr)

Hinweis

Die Lärmimmissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der Regel geeignet, den zulässigen Nachtrichtwert zu überschreiten und belästigen die Anwohner erheblich.

1.2 Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.

2. Schutzmaßnahmen für den Betrieb:

Lärmschutz

2.1 Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten. Die von dem Gesamtbetrieb (Anlagen, Fahr- und Lieferverkehr etc.) ausgehenden Geräusche -Zusatzbelastung- dürfen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschreiten:

im Bereich des Wohngebiets Turfstraße 1-12:

tagsüber	46,5 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr)
nachts	31,5 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr)

im Bereich des Wohngebiets westlich der Burgauerstraße

tagsüber	49 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr)
nachts	34 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr)

2.2 Zur Abschirmung der Verladegeräusche auf dem Ladehof und des Außenlagers im EG ist eine Schallschutzwand in Verlängerung der östlichen Wand der Ladehofeinhäusung nach Norden zu errichten (siehe schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. M65 3782 der Fa. Müller BBM vom 6. Juli 2006). Diese Schallschutzwand (Länge ca. 15 m) ist in abgestufter Höhe von 5,5 (bis zur Achse A), anschließend in einer Höhe von 3,5 m (bis zur Grenze nördlich der geplanten Containerstandplätze) über Niveau Baumarkt EG zu errichten. Die Wand kann schallhart ausgebildet werden.

2.3 Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen, Geräte, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend gegen die Emission von Luft- und Körperschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen zu isolieren.

2.4 Bei lärmintensiven Betriebsräumen sind die Fenster, Türen und Tore, insbesondere während der Abendstunden nach 20.00 Uhr und nachts, sowie in der Morgenstunde von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

2.5 Wenn aus den ins Freie führenden Zu- und Abluftöffnungen noch Lärm dringt, der maßgeblich zur Pegelerhöhung beiträgt, so sind diese mit Schalldämpfern zu versehen.

2.6 Im Freien dürfen grundsätzlich keine lärmintensiven Arbeiten, z.B. hämmern, klopfen durchgeführt werden.

2.7 Bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen sind grundsätzlich Fahrzeuge auszuwählen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge nach Anlage XXI zu § 49 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

2.8 Für die Be- und Entladung der Waren sind elektrobetriebe- ne oder andere lärmarme Fahrzeuge einzusetzen.

2.9. Die Anlieferung darf entsprechend der Betriebsbeschreibung nur werktags zwischen 7.00 und 16.00 Uhr erfolgen.

2.10 Es sind höchstens 10 LKW-Lieferungen/Tag zulässig.

2.11 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Nachtbetrieb der Heizanlage der angesetzte Schall-

leistungspegel von 80 dB(A) um 0,5 dB(A) reduziert wird, um die o.g. Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit im Bereich der Turfstraße einzuhalten.

Begründung:

a) Aus lärmschutzrechtlicher Sicht ergibt für das Vorhaben folgende Ausgangslage: Östlich des Vorhabens entlang der Turfstraße befindet sich Wohnbebauung. Westlich des Vorhabens jenseits der Burgauerstraße liegt ein Gebiet, in dem neben anderen Nutzungen (Tierhaltung, Gewerbe) ebenfalls Wohnbebauung besteht. Südlich des Vorhabens jenseits der Riemer Straße wurde im Jahr 2004 ein Gärtnereibetrieb (Blumenhof) genehmigt. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen die Baugenehmigung dieses Betriebes die immissionschutzrechtliche Situation bewertet.

ba) Die Regierung von Oberbayern hat die Anwesen Turfstraße 4-12 als reines Wohngebiet eingestuft, das allerdings auf Grund seiner Randlage zum Außenbereich vorbelastet ist. Dabei hat sich die Regierung von Oberbayern auf die einschlägige Rechtssprechung berufen. Sie hat darauf verwiesen, dass nach dieser Rechtssprechung Werte der TA-Lärm angesetzt werden könnten, die für ein Allgemeines Wohngebiet gelten (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Die Rechtssprechung, die teilweise sogar darüber hinausgeht und Werte annimmt, die oberhalb der Immissionsrichtwerte für ein reines oder allgemeines Wohngebiet liegen (vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 29.09.1997 – 2 V 11/97, zitiert nach juris), ist zwar in Betracht genommen worden. Trotz dieser Rechtssprechung hat sich die Regierung von Oberbayern darauf beschränkt, für das Wohngebiet an der Turfstraße einen Mittelwert zwischen einem Reinen (WR) und einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu bilden. Es wurden zumutbare Immissionsrichtwerte von 52,5 dB(A) tags und 37,5 dB(A) nachts angesetzt.

Diese Einstufung wird von der Landeshauptstadt München auch für das hiesige Vorhaben übernommen. Zum ersten führt dies zu einer Gleichbehandlung der beiden Vorhaben, OBI-Markt und Gärtnereibetrieb „Blumenhof“. Zum Zweiten werden dadurch die betroffenen Anwohner günstiger behandelt, als es die zitierte Rechtssprechung zulässt. Zum dritten zeigt die schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. M 65 378/2 der Firma Müller BBM vom 06.07.2006, dass die ausschließlich durch den Betrieb des OBI-Marktes verursachten Immissionen (Zusatzbelastungen) die von der Regierung von Oberbayern ermittelten Immissionsrichtwerte sogar um 6 dB(A) unterschritten werden. Dadurch wird das sog. Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm erfüllt (vgl. unten c). Viertens werden auf diese Art und Weise Werte festgesetzt, die in einem Widerspruchsverfahren von der Regierung von Oberbayern bereits geklärt wurden.

Nicht abschließend geklärt wurde durch die Regierung von Oberbayern die immissionschutzrechtliche Bewertung des Anwesens Turfstraße 1. Hier wurde von der Regierung von Oberbayern sogar ein Wert für ein Allgemeines Wohngebiet in Betracht gezogen. Planungsrechtlich dürfte nach Ansicht der Landeshauptstadt München das Anwesen Turfstraße 1 jedoch ebenso wie die übrigen Anwesen der Turfstraße 4-12 einzu-stufen sein. Auch hier wird daher zu Gunsten der Anwohner der gleiche Mittelwert zwischen WR und WA als Immissionsrichtwert angesetzt. Mit Blick auf das Irrelevanzkriterium wurde entsprechend geregelt, dass die Zusatzbelastungen den um 6 dB(A) verminderten Immissionsrichtwert nicht überschreiten dürfen. Es sind also Werte von 46,5 dB(A) tags und 31,5 dB(A) nachts einzuhalten.

bb) Im Bereich des Gebietes westlich der Burgauerstraße wird ein Schutzanspruch zu Grunde gelegt, der einem WA-Gebiet

entspricht. Zwar befinden sich in diesem Bereich auch Nutzungen, auf Grund derer eine Einstufung als Dorf- oder Mischgebiet in Betracht zu ziehen ist (Tierhaltung und gewerbliche Nutzung). Auch hier wird jedoch zu Gunsten der Anwohner von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen. Dies ergibt bei einer Reduzierung um 6dB(A) und einen Wert von 49 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts.

c) Auf Grund des bereits genehmigten Gärtnereibetriebes (Blumenhof) wirken mehrere Betriebe auf die Wohnnutzung ein. Bei der Ansiedlung mehrerer Betriebe in räumlichem Zusammenhang dürfen die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht von jedem Betrieb/Anlage voll ausgeschöpft werden. Wegen der Summenwirkung mehrerer Geräuschquellen muss für die höchstzulässigen Geräuscheinwirkungen der Einzelbetriebe/-Anlagen von diesen Richtwerten ein Abschlag vorgenommen werden. Für den Gärtnereibetrieb wurde in den in der Genehmigung festgesetzten Immissionsrichtwerten kein Abschlag vorgenommen. Er ist auf Grund der Genehmigung berechtigt, den Immissionswert voll auszuschöpfen.

Gemäß Ziff. 3.2.1 der TA-Lärm ist die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes jedenfalls dann zu erteilen, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzkriterium). In der schalltechnischen Untersuchung, Bericht Nr. M 65 378/2 der Firma Müller-BBM vom 06.07.2006 wurde ermittelt, dass die von der Regierung von Oberbayern zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte (Mittelwerte) bei den Anwesen Turfstraße 4-12 durch die Zusatzbelastungen des Gesamtbetriebes um 6 dB(A) unterschritten werden. Damit erfüllt das Vorhaben in diesem Bereich das Irrelevanzkriterium der Ziff. 3.2.1 der TA-Lärm. In dieser Genehmigung wurde der Grenzwert festgesetzt, der das Irrelevanzkriterium erfüllt.

Auch im Bereich des Gebiets westlich der Burgauerstraße wird das Irrelevanzkriterium erfüllt. Auf die Vorbelastungen durch den genehmigten Gärtnereibetrieb kommt es insofern nicht an.

Lediglich beim Anwesen Turfstraße 1, in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM vom 06.07.2006 als IO 4 bezeichnet, wird dieser Grenzwert in der Nachtzeit um 0,5 dB(A) überschritten. Das Irrelevanzkriterium wird also um 0,5 dB(A) nicht eingehalten. Diese Überschreitung in der Nachtzeit wird von der Heizanlage verursacht, die mit einem Schalleis-tungspegel von 80 dB(A) angesetzt wurde. Durch eine entsprechende Auflage ist sichergestellt, dass dieser Schalleis-tungspegel um 0,5 dB(A) reduziert wird, was dazu führt, dass am Anwesen Turfstraße auch das Irrelevanzkriterium eingehalten wird.

:

Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO):

1. Auf die in der Bescheinigung zum vorbeugenden Brandschutz vom 18.08.2006 erteilten Abweichungen (Bericht 05/1018-2 v. 18.08.2006 v. Rieger + Brandt, Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH, Nürnberg) wird hingewiesen.

2. Aufgrund Art. 70 Abs. 1 BayBO wird von § 2 der Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München eine Abweichung für einen 2 m statt 1,50 m hohen offenen Zaun erteilt.

Begründung:

Der Zaun ist als Schutzzaun für das Anwesen im Außenbereich notwendig. Da die Lage des Zaunes nicht an der Grundstücksgrenze sondern weiter im Grundstück - zwischen Ausgleichsfläche und gewerblicher Nutzfläche - geplant ist, ist er wegen der davor geplanten Begrünungen für das Straßen- und Landschaftsbild unbedeutend.

:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarbeteiligung für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 30.08.2006 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht. Die entsprechende Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung sowie dem Münchner Merkur erfolgte am 31.08.2006.

Die Antragsunterlagen konnten vom 01.09.2006 bis 02.10.2006 beim Planungsreferat-Lokalbaukommission eingesehen werden. Während dieser Zeit haben Bürger, z. T. gleichlautende, Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Diese Einwendungen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

a) Mehrbelastungen der Anwohner durch Verkehr:

Es wird befürchtet, dass die zweispurige Riemer Straße den Verkehr in diesem Bereich nicht mehr aufnehmen kann und es zu einem Verkehrskollaps führen wird.

Die Rennbahnstraße und die Burgauerstraße seien im jetzigen Ausbauzustand der Verkehrsbelastung nicht gewachsen (Beispiel: Flohmarkt am Wochenende in der Trabrennbahn). Da der Baumarkt sowohl in der Burgauerstraße als auch in der Rennbahnstraße zusätzlichen Verkehr erzeugen wird, müssten diese Straßen entsprechend ausgebaut werden. Die Rennbahnstraße sei bereits jetzt so stark befahren, dass eine Einfahrt aus den Seitenstraßen in die Rennbahnstraße oft fast nicht möglich ist.

b) Mehrbelastungen der Anwohner durch Lärm:

Es wird dargelegt, dass die Wohngebiete bereits jetzt durch den Lärm von der Autobahn, durch den zusätzlichen Verkehr von der Messe München-Riem, durch den Lieferverkehr des Blumenhofes Daglfing und durch schwere LKW's, die das städtische Steinlager an der Glucksburger Straße bedienen, sehr belastet ist. Es wird befürchtet, dass die Lärmwerte weiter ansteigen und die Anlieferungen nachts erfolgen und somit auch noch die Nachtruhe gestört wird. Aus diesem Grund solle auch eine Lärmmessung erfolgen.

c) Mehrbelastung der Anwohner durch Verschlechterung der Luftqualität:

Mehrere hundert Fahrzeuge pro Tag werden die Luftqualität weiter verschlechtern.

d) Fehlende Fuß- und Radwege entlang der Riemer Straße und der Burgauerstraße, dadurch Gefährdung von Kindern und anderen Fußgängern.

e) Nicht ausreichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

f) Hohe Dichte von vorhandenen Baumärkten in der näheren Umgebung, die einen weiteren Baumarkt nicht erfordern. Statt dessen wäre ein Lebensmittelmarkt erforderlich.

g) Durch die insgesamt höheren Immissionen käme es zu einer Wertminderung der Wohngrundstücke an der Burgauerstraße.

h) Es hätten bei der Einsichtnahme nicht alle Unterlagen vorgelegen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemachten Beschreibungen seien nicht ausreichen. Die vorliegenden Gutachten hätten, da die farbige Darstellung nicht vorgelegen hätten, nicht ausreichend beurteilt werden können.

i) Es solle kein Baugenehmigungsverfahren erfolgen, sondern es solle hier ein Bebauungsplan aufgestellt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieses Verfahrens ihre Einwendungen vortragen können und im Rahmen dieses Verfahrens eine Abwägung der nachbarlichen Belange erfolgen könne.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

zu a)

Seitens des vom Bauherrn beauftragten Verkehrsplaners wurde hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Burgauerstr. wurde für das Verkehrsgutachten am 19.06.2002 - an diesem Tag fand eine Veranstaltung der Trabrennbahn statt - und am 20.06.2002 gezählt. Die Zählwerte lagen am 19.06.2002 erwartungsgemäß etwas höher als am 20.06.2002. Diese Werte wurden dem Verkehrsgutachten zugrunde gelegt, um auf der sicheren Seite zu liegen.

Danach hat die Burgauerstr. eine Verkehrsbelastung von 2.140 Kfz/Tag. Die Burgauerstr. ist in einem schlechten Ausbauzustand und hat eine Zonengeschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30. Dies führt dazu, dass Zu- und Ablaufverkehre von und zum geplanten Baumarkt nur in einem sehr beschränkten Umfang zu erwarten sind.

Für den Baumarkt wurde ein Gesamtverkehrsaufkommen von 3.260 Kfz-Fahrten/Tag ermittelt, davon als Neuverkehr (nach Abzug der Fahrten zur Erwerbsgärtnerei) 2.600 Kfz-Fahrten/Tag.

Der auf der Burgauerstr. entfallende Mehrverkehr wird im Gutachten auf ca. 5% geschätzt, womit in Anbetracht der straßenbaulichen Gegebenheiten und des örtlichen Einzugsbereichs nicht zu niedrig gegriffen wurde. Dies macht in absoluten Zahlen eine Zusatzbelastung von 130 Kfz-Fahrten/Tag aus. Dieser Wert liegt deutlich unter 10% und ist deshalb als nicht gravierend anzusehen. Des Weiteren ist durch die T30-Zonenregelung nicht mit einer spürbaren Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen.

Es mag zwar samstags gewisse verkehrliche Überlagerungen mit dem bestehenden Flohmarkt geben. Die temporären verkehrlichen Einflüsse des Flohmarkts sind aber im Rahmen der auf einen langfristigen Zeithorizont angelegten Verkehrsprognose nicht als maßgebend anzusehen.

Die Rennbahnstr. hat nach den vorliegenden Verkehrsdaten eine Belastung von ca. 9.000 Kfz-Fahrten/Tag. Auf Grund der Führung des Linienbusverkehrs ist sie zügiger befahrbar. Ihr Einzugsbereich ist - bezogen auf den gesamten Marktbereich des Baumarktes - allerdings begrenzt. Unterstellt man - eher hoch gegriffen - einen auf die Rennbahnstr. anfallenden Anteil von 15% des Zusatzverkehrs, so würde die Mehrbelastung ca. 420 Kfz-Fahrten/Tag ausmachen bzw. eine Verkehrszunahme um ca. 5% bedeuten. Auch in der Rennbahnstr. werden deshalb die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Baumarktes als nicht gravierend eingestuft.

Auch die Fachabteilungen der Landeshauptstadt München sehen keine Bedenken, wenn aufgrund des derzeitigen Verkehrsaufkommens in der Riemer Straße für die Haupterschließung über eine unsignalisierte Einmündung die Errichtung einer Linksabbiegespur hergestellt wird und ein straßenbegleitender Geh- und Radweg auf der Nordseite der Riemer Straße errichtet wird mit Quermöglichkeit im Bereich des Haupt-

zuganges. Die Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (hier Bus) ist ausreichend, da der Baumarkt überwiegend mit Kraftfahrzeugen angefahren wird.

Im Übrigen hat auch die Regierung von Oberbayern als höhere Landesbehörde das Vorhaben aus Sicht der Raumordnung im Rahmen einer Offensichtlichkeitsprüfung begutachtet. Die beantragten Verkaufsflächen wurden als raumverträglich bewertet.

Es bestehen auch aus Sicht der Raumordnung gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Das Vorhaben entspricht im Übrigen dem Zentrenkonzept der Landeshauptstadt München vom 23.07.2003.

b) Mehrbelastungen der Anwohner durch Lärm:

Mit den Bauantragsunterlagen wurden u. a. mehrere Schallschutzgutachten von dem Büro Müller-BBM vorgelegt. Aus diesen Gutachten geht hervor, dass vom Baumarkt und dem zusätzlichen Verkehr inkl. Anlieferung keine relevanten Umweltbelange ausgehen und der Schallschutz für die westlich und östlich vorhandene Wohnbebauung auch unter Berücksichtigung der bestehenden Geräuschsituation durch den bereits vorhandenen Verkehr (u.a. Autobahn und Messeverkehr) gewährleistet ist. Diese Gutachten wurden vom Umweltschutzreferat überprüft. Durch ergänzende Auflagen in der Baugenehmigung wird dafür gesorgt, dass die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (sowohl Schallschutz als auch Luftreinhaltung) eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Haupt-Anlieferung eingehaust ist und hier in nördlicher Verlängerung entlang der östlichen Begrenzung durch eine Schallschutzwand ergänzt wird.

Die Anlieferung erfolgt entsprechend der Betriebsbeschreibung nur werktags zwischen 7.00 und 16.00 Uhr. Dies wurde auch entsprechend in der Baugenehmigung nochmals festgesetzt.

Es wird auch auf die oben unter Auflagen Nr. 7. Lärmschutz enthaltene ausführliche Begründung hingewiesen.

c) Mehrbelastung der Anwohner durch Verschlechterung der Luftqualität.

Auf Grund der geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung (vgl. die Ausführungen unter a) ist eine Verschlechterung der Luftqualität nicht zu erwarten.

d) Fehlende Fuß- und Radwege entlang der Riemer Straße und der Burgauerstraße, dadurch Gefährdung von Kindern und anderen Fußgängern.

Für eine ordnungsgemäße Erschließung wird der Bauherr für die Riemer Str. neben drei Anschlüssen und einem Linksabiegestreifen, Querungshilfen für Fußgänger und einem Fuß- und Radweg (Nordseite) den Umbau der Riemer Str. zwischen der Burgauer- und Turfstr. vornehmen. Dies hat vor Nutzungsaufnahme zu erfolgen. Weitere Maßnahmen sind hier nicht vorgesehen und auf Grund der geringen verkehrlichen Zunahme (vgl. Ausführungen unter a) auch nicht erforderlich.

e) Nicht ausreichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die ÖPNV Anbindung ist mit dem Anschluss an die Buslinie 190 und den etwa je in 1 km Entfernung gelegenen S-Bahn Station Daglfing und Riem für diese Nutzung ausreichend, da das Angebot eines Baumarktes mit Gartencenter überwiegend sperrige und schwergewichtige Produkte beinhaltet, deren Transport mit dem öffentlichen Personennahverkehr wenig praktikabel ist und der Kunde deshalb in der Regel hierfür einen Pkw verwendet.

f) Hohe Dichte von vorhandenen Baumärkten in der näheren Umgebung, die einen weiteren Baumarkt nicht erfordern. Statt dessen wäre ein Lebensmittelmarkt erforderlich.

Das Vorhaben entspricht dem Zentrenkonzept der Landeshauptstadt München vom 23.07.2003. Im Übrigen wird dieser Standort für einen Lebensmittelmarkt wegen seiner wohnortfernen stadträumlich nicht integrierten Lage zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung für Daglfing als nicht geeignet eingestuft.

g) Durch die insgesamt höheren Immissionen käme es zu einer Wertminderung der Wohngrundstücke an der Burgauerstraße. Der Bauherr hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB, da die Erschließung gesichert ist (vgl. auch Auflage 3) und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden).

h) Es hätten bei der Einsichtnahme nicht alle Unterlagen vorgelegen, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemachten Beschreibungen seien nicht ausreichend. Die vorliegenden Gutachten hätten, da die farbige Darstellung nicht vorgelegen hätte, nicht ausreichend beurteilt werden können.

Während der Zeit vom 01.09.2006 bis 02.10.2006 lagen neben den Bauantragsunterlagen die beigebrachten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf. Es wird im Übrigen im Schreiben nicht dargelegt inwieweit die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend gewesen sind. Die eingereichten Unterlagen sind die Grundlage für die nunmehr erteilte Baugenehmigung. Im Übrigen sind die Ausführungen im Lärmschutzgutachten so ausführlich und eindeutig, dass eine Beurteilung der Lärmschutzproblematik auch auf Basis der textlichen Ausführungen möglich ist.

i) Es solle kein Baugenehmigungsverfahren erfolgen, sondern es solle hier ein Bebauungsplan aufgestellt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieses Verfahrens ihre Einwendungen vortragen können und im Rahmen dieses Verfahrens eine Abwägung der nachbarlichen Belange erfolgen könne.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde mit dem Grundsatzbeschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.07.2003 (Bau- und Gartenfachmärkte im Münchner Osten) beauftragt, für den Standort Riemer Straße ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung einzuleiten, mit dem Ziel, den betreffenden Standort als Sondergebiet Fachmarkt darzustellen.

Entsprechend wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 12.05.2004 der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich II/9 Riemer Straße (nördlich) Burgauerstraße / Turfstraße entsprechend in ein Sondergebiet Fachmarkt für eine maximale Verkaufsfläche von 9000 m² geändert, das im Norden und im Westen durch eine allgemeine Grünfläche sowie im Osten durch einen Trenngrünbereich zur benachbarten Wohnbebauung begrenzt wird.

Den Bürgern- und Bürgerinnen wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen bereits zweimal die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Die eingegangenen Äußerungen und Anregungen der Bürger wurden entsprechend gewürdigt und die Flächennutzungsplanänderung vom Stadtrat beschlossen.

Des Weiteren haben die Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 01.09.2006 bis zum 02.10.2006 die Möglichkeit gehabt, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Somit wird den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern insgesamt dreimal die Möglichkeit geboten, sich zu dem geplanten Bau- und Gartenfachmarkt zu äußern.

Aufgrund der detaillierten Aussagen im Flächennutzungsplan hat sich der Bauherr des geplanten Bau- und Gartenfachmarktes dazu entschlossen, die Zulässigkeit des Bauvorhabens unter genauer Einhaltung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Bauantrages nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch prüfen zu lassen.

Das Planungsreferat hat dieser Vorgehensweise unter der wesentlichen Voraussetzung zugestimmt, dass der Bauherr einen mit dem Planungsreferat abgestimmten Bauantrag unter Einhaltung des Flächennutzungsplanes und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einreicht.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, durch eine vertiefende Untersuchung der Auswirkungen des Bauvorhabens sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt wird. Dies geschieht, indem das Ergebnis von den entsprechenden Fachdienststellen geprüft wird.

Der Bauherr kann eine Genehmigung seines Vorhabens im Rahmen des Bauantrages nach § 35 Abs. 2 BauGB dann erreichen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Nachdem sich im Rahmen der Beteiligung der Fachdienststellen und im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ergeben hat, liegt nach Auffassung des Planungsreferat-Lokalbaukommission eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB vor. Daher ist ein Bauleitplanverfahren auch nicht erforderlich. Im Übrigen wurde im Rahmen der Einwendungen nicht vorgetragen, inwieweit ein Bebauungsplanverfahren die Rechte der Bürgerinnen und Bürger mehr berücksichtigen soll, als die hier durchgeführten Verfahren.

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 1 Satz 6 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

:

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 4 Dupl.Pl. (Nr. 2006-020074), 1 Dupl.Pl. (Nr. 2006-024932) EG, 1 Dupl.Pl. (Nr. 06/024713) "Baumbestand/Freiflächengestaltung" und 1 Dupl.Pl. (Nr. 06/024713) "Ausgleichsfläche", die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigelegt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Lokalbaukommission, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles

eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls sollen die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Adresse s.o.) sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 319, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 8. Dezember 2006

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung - HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Bekanntmachung der Änderung des Bewilligungsbescheides zum Bau und Betrieb eines Restwasserkraftwerkes an der Isar im Bereich des Oberförhringer Wehres durch die Fa. E.ON Wasserkraft GmbH

Das Landratsamt München hat mit Bescheid vom 08.08.2006, Az. 9.2-1411/Mz, die Bewilligung für das Ableiten von Wasser aus dem Mittleren-Isar-Kanal und für das Einleiten von Wasser in die Isar sowie für den Aufstau von Grundwasser zum

Betrieb eines Restwasserkraftwerkes am Oberföhringer Wehr in München-Oberföhring erteilt. Diese Bewilligung wurde mit Bescheid vom 13.09.2006, Az. 9.2-1411/Mz, ergänzt.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beige-fügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage mittels e-mail ist nicht zulässig.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 09.01.2007 bis zum 22.01.2007 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 33, Bayerstr. 28 a, 80335 München; Zimmer 2073) zur Einsichtnahme aus und kann jeweils während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr) ein-gesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47585) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in den Bescheid genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegen-über den bekannten und unbekannten Betroffenen sowie gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfs-belehrung wird hier eigens hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausferti-gung des Bescheides bis zum Ablauf der Klagefrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Die Anforderung ist an das Landratsamt München (Sachgebiet „Wasserrecht – 9.2“; Marienhilfsplatz 17, 81541 München), zu richten.

München, 8. Dezember 2006 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 33

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bewilligungsverfahren für den Betrieb einer Wasserkraft-anlage am Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal im Bereich der Brabanter Straße/Biedersteiner Straße („Am Biederstein“)

Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Dipl. Ing. Christoph Titze beabsichtigt, im Bereich der Brabanter Straße/Biedersteiner Straße eine Wasserkraftanlage zu errichten, um den dort verlaufenden Pasing-Nymphenburg-

Biedersteiner-Kanal mittels einer sogenannten Wasserkraft-schnecke energetisch zu nutzen.

Für die wasserrechtlichen Benutzungen, die für den Bau bzw. den Betrieb der Anlage erforderlich sind, beantragte Herr Titze eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 WHG bei der zu-ständigen Unteren Wasserrechtsbehörde, der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 33).

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 BayWG und Nr. 13.14.2 der Anlage II zum BayWG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzel-falles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese standort-bezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorha-ben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG öffentlich bekannt gemacht.

München, 8. Dezember 2006 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 33

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2005 der Land-wirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 13. Dezember 2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe für das Wirtschaftsjahr 2005 (1. Januar 2005 - 31. Dezember 2005) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 14. Dezember 2006

Kommunalreferat
Landwirtschaftliche Betriebe

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2005 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresab-schluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-gemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsla-ges. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresab-schluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 12. Juli 2006
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

R. Frech
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe werden hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 166.677,63 € wird in die Bilanz 2006 vorgetragen und aus dem städtischen Haushalt gedeckt.

München, 13. Dezember 2006

gez. Christian Ude
Oberbürgermeister

gez. Gabriele Friderich
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München liegen in der Zeit vom 10. Januar 2007 bis 24. Januar 2007 jeweils von 9.00 - 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Landwirtschaftlichen Betriebe, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung der Gesamtstrecke des Brachsenweges

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke des **Brachsenweges** zwischen Forellenstraße (= km 0,000) und weiter im ost-nördlichen Verlauf in einer Länge von 129,0 m (= km 0,129) wegerechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1758 a ist diese Straßenverbindung nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Die notwendige verkehrliche Anbindung der anliegenden Anwesen wird durch eine neue Straßenführung gewährleistet.

Da die Gesamtstrecke des Brachsenweges in Zukunft dem allgemeinen Verkehr nicht mehr zur Verfügung steht, ist sie wegerechtlich einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 20. Dezember 2006 Baureferat
Verwaltung und Recht

Einziehung einer Straßenbezeichnung

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem

Folgender Straßenname wird mit Wirkung vom 01.01.2007 eingezogen:

Aitelstraße (Straßenschlüsselnummer 05694)

Das dazugehörende Straßenstück wird der Elritzenstraße zugeordnet.

München, 13. Dezember 2006 Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Vermessungsamt

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 05/1-3897, ausgestellt am 01.06.2001 für Herrn Brandmeister Robert Bauer, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 12. Dezember 2006 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hügel, Stefan und Christian Salzig: Mietkauf und andere Formen des Grundstücks-Ratenkaufs. - München: Beck, 2006. XX, 189 S. ISBN 978-3-406-54925-0 € 56.-

Mietkaufangebote erlauben eine Immobilien-Finanzierung auch ohne Bankkredit.

Die Neuerscheinung stellt die verschiedenen Varianten von Mietkaufverträgen im einzelnen systematisch vor, und zwar im Spektrum zwischen dem eigentlichen Mietkaufvertrag und dem davon abzugrenzenden Ratenzahlungs-Kaufvertrag, dabei wird auch das Erbbaurechtsvertragsmodell mit einbezogen. Das Handbuch erörtert für jeden Vertragstyp ausführlich die Gestaltungsschwerpunkte, die eine Abweichung vom »normalen« Grundstückskaufvertrag darstellen.

Der Autor geht auf die Besonderheiten beim sog. Verbrauchervertrag ein und untersucht die Anwendbarkeit des Verbraucherdarlehensrechts.

Alle Gestaltungsvorgaben werden erläutert. Zahlreiche Musterformulierungen helfen in der praktischen Umsetzung. Abgerundet wird der Band durch ein vollständiges Vertragsmuster.

Wanckel, Endress: Foto- und Bildrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XIV, 346 S. ISBN 978-3-406-54464-4 € 38.-

Das Foto- und Bildrecht spielt in der täglichen Presse-, Verlags- und Agenturpraxis eine immer größere Rolle. Dabei geht es um die Einholung der Rechte von den Agenturen oder Wertungsgesellschaften, um Lizenzierungsgeschäfte, um Fragen des Zitatrechts und die presserechtlich hochkomplexen Probleme des Rechts am eigenen Bild, zu denen es eine Fülle kaum mehr überschaubarer Rechtsprechung gibt.

Der Autor, der durch langjährige praktische Arbeit mit dem Rechtsgebiet vertraut ist, stellt das Foto- und Bildrecht umfassend dar.

Die Neuauflage bringt rund 100 weitere neue Urteile, die für die Arbeit mit dem Foto- und Bildrecht von höchster Bedeutung sind. Eingearbeitet wurden auch die Gesetzesnovellen zur Strafbarkeit von Personenfotos gem. § 201 a StGB und die Regelung der Videoüberwachung gem. § 6 BDSG.

Im Anhang sind die einschlägigen Honorarempfehlungen, die aktuellen Gesetzestexte sowie nützliche Adressen wiedergegeben.

Preisbindungsgesetz. Die Preisbindung des Buchhandels. Begründet von Hans Franzen. Fortgeführt von Dieter Walenfels und Christian Russ. - 5., überarb. Aufl. - München: Beck, 2006. XVIII, 235 S. ISBN 978-3-406-55020-1 € 20.-

Seit 14. Juni 2002 regelt in Deutschland das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) die Preisbindung von Büchern. Im Juli 2006 novelliert das Gesetz zur Änderung des BuchPrG das Buchpreisbindungsgesetz in einigen Punkten erheblich, u.a. die Gewährung von Nachlässen bei Sammelbestellungen von Schulbüchern, die Kennzeichnungspflicht für Mängel Exemplare und den Verkauf unter Ladenpreis bei Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf aktuellen Stand. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Der Anhang enthält das aktuelle Preisbindungsgesetz für Österreich, den aktuellen Sammelrevers für die Schweiz und für Deutschland sowie das „Potsdamer Protokoll“ zu Buchclub-Ausgaben.

Korbion, Claus-Jürgenn und Mark von Wietersheim: VOB 2006. Das neue Vergabe- und Vertragsrecht. - Freiburg: Haufe, 2006. 224 S. 1 CD-ROM (wrs aktuell) ISBN 978-3-448-07497-0 € 39,80.

Mit der Veröffentlichung der VOB/B im Bundesanzeiger hat die Fortschreibung der VOB/B ihren erneuten Abschluss gefunden.

Für Auftraggeber und Auftragnehmer bringt die neue VOB/B 2006 zahlreiche Neuregelungen und Klarstellungen: So wurden z.B. die Regelung über Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgeändert, das Kündigungsrecht bei Insolvenzverfahren erweitert, die Vereinbarung von Zahlungsplänen ermöglicht und Zahlungsregelungen präzisiert.

Der Band erläutert die Neuregelungen der VOB/B und VOB/C. Viele anschauliche Beispiele und Praxishinweise verdeutlichen die Materie. Der Leitfaden zeigt auf, welche Konsequenzen sich aus den Neuregelungen für Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben. Entsprechende Musterverträge und Musterformulierungen unterstützen die Praktiker. Eine Synopse VOB 2006 und VOB 2002 rundet den Band ab.

Auf der beigefügten CD-ROM findet man die Materialien nochmals in elektronischer Form. Die Scheibe bietet neben einer Gegenüberstellung der alten und neuen VOB/B auch Musterschreiben, Musterverträge sowie Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnungen.

Beck'scher TKG-Kommentar. Hrsg. von Martin Geppert ... München: Beck, 2006, XXVI, 2154 S. ISBN 978-3-406-52782-1 € 188.-

Der Gemeinschaftskommentar erläutert die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der einschlägigen Verordnungen und Verfügungen. Das Werk verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, der die rechtlichen, technischen und ökonomischen Aspekte zusammenführt. Der Kommentar orientiert sich an der neuen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung.

Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet und bringt das Werk auf den Stand des grundlegend novellierten TKG mit neuen Regelungen zur Marktanalyse und mit umfangreich geänderten Vorschriften zur Zugangs- und Entgeltregulierung.

Der Kommentar berücksichtigt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, mit dem insbesondere verbraucherschutzrechtliche Regelungen in das TKG integriert werden sollen. Das Werk erläutert die Entwicklung des Telekommunikationsrechts, das maßgebliche EU-Recht sowie die Bezüge zu benachbarten Rechtsgebieten. Das ausführliche Sachregister ermöglicht einen raschen Zugriff auf diese komplexe Rechtsmaterie.

Küppersbusch, Gerhard: Ersatzansprüche bei Personenschaden. Eine praxisbezogene Anleitung. - 9., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XIX, 328 S. (NJW Praxis; 5) ISBN 978-3-406-54421-7 € 30.-

Das Buch behandelt alle für die praktische Bearbeitung eines Personenschadens wichtigen Punkte: Erwerbsschaden, Heilbehandlungskosten, Vermehrte Bedürfnisse, Schmerzensgeld, Schadensersatz wegen entgangenen Unterhalts, Beerdigungskosten, Schadensersatz wegen entgangener Dienste, Ansprüche von Ausländern, Mitwirkendes Verschulden des Geschädigten, Haftungsausschluss bei Arbeits- oder Dienstunfall, Regress des Sozialversicherungsträgers, Regress von Rentenversicherungsbeiträgen, Verjährung, Vergleich und Kapitalabfindung.

Die Neuauflage berücksichtigt eine Vielzahl sozialrechtlicher Änderungen wie die Folgen von »Hartz IV« oder die Neuerungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen für Mitarbeiter einer Behindertenwerkstatt. Die Neubearbeitung legt einen Schwerpunkt auf psychische Folgen von Primärverletzungen in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit.

Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Abgerundet wird der Band mit erweiterten Kapitalisierungstabellen.

Christoffel, Hans G. und Wolfgang Geiß: Einkommen-Steuererklärung 2006/2007 leicht gemacht. Schritt-für-Schritt-Leitfaden für Ihre Steuererklärung 2006... - Freiburg: Haufe, 2006. 704 S. ISBN 978-3-448-07507-6 € 14,95.

Der Leitfaden gibt zunächst Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung. Die amtlichen - von der Finanzverwaltung gebilligten - Vordrucke sind im Formulareil am Ende des Buches zusammengestellt. Orientiert an den Vordrucken informiert das umfangreiche Kapitel "Gestaltungsteil" den Leser über die einzelnen Einkunftsarten mit Beispielen, Checklisten und Übersichten in ABC-Form. Zudem erhält der Nutzer Steuerspartipps. Alle wichtigen Änderungen sind berücksichtigt, u.a. die Änderungen bei Kinderbetreuungs- und Steuerberatungskosten, die Regelungen über Steuerabzüge für Handwerkerleistungen in Privatwohnungen und verbilligte Vermietungen an Angehörige. Die aktuellen Verwaltungsanweisungen sind eingearbeitet. Ebenso sind wichtige Urteile des Bundesfinanzhofes berücksichtigt.

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. Hrsg. v. Dieter J. Martin und Michael Krautzberger. - München: Beck, 2006. LI, 772 S. ISBN 3-406-55173-4 € 59.-

Das Handbuch ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für den im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege

Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Das Werk beleuchtet alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Facetten in übersichtlicher Darstellung: System des Denkmalschutzes; Denkmalbegriff; Denkmalpflege; Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren; Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht; Denkmaleigentümer; Kosten, Finanzierung, Zuwendungen, Steuern; Archäologie, Bodendenkmalschutz, Bodendenkmalpflege. Die Neuauflage wurde umfangreich überarbeitet. Erweitert wurden die Ausführungen zum Umgang mit Gartendenkmälern, zu Fragen der Restaurierung, zu Kostenermittlung und Vergabe von Bauaufnahmen sowie archäologischen Untersuchungen. Zudem enthält das Werk neue Darstellungen zu den Themen Weltkulturerbe, Umgang mit sakralen Denkmälern, Denkmallandschaften sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege in Österreich. Ein Verzeichnis mit wichtigen Adressen und ein Glossar runden das Handbuch ab.

- Einzelne Maßnahmen wie Streikposten und »Streikbrecher«, Einsatz von Ersatzkräften, Vermerk in der Personalakte
- Rechtsfolgen von Streik und Aussperrung für die Beteiligten und für Dritte
- Sozialrechtliche Folgen
- Rechtsschutz gegen Arbeitskampfmaßnahmen
- Schlichtungsverfahren
- Rechtsschutz gegen Schlichtungssprüche.

Schul- und Prüfungsrecht. Begründet von Norbert Niehues. Bearb. von Johannes Rux. - München: Beck. Band 1: Schulrecht. - 4., vollständig Neubearb. Aufl. - 2006. XXVII, 329 S. (NJW Praxis; 27.1) ISBN 978-3-406-54614-3 € 38.-

Otto, Hansjörg: Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht. - München: Beck, 2006. XXIX, 475 S. ISBN 978-3-406-54937-3 € 78.-

Die Neuerscheinung stellt das Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht umfassend dar. Das Werk informiert über die geltende Rechtslage sowie über den Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum. Dabei berücksichtigt es aktuelle Tendenzen und hilft bei der rechtlichen Beurteilung neu formulierter Kampfziele und neu entwickelter Kampftaktiken.

Das Handbuch beleuchtet folgende Aspekte:

- Rechtliche Ausgangslage
- Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen: Kampfziel, Kampfparteien und -beteiligte, Voraussetzungen des Kampfbeginns und Schranken der Kampfdurchführung
- Besonderheiten im öffentlichen Dienst, in der Kirche, in Presse, Rundfunk und Fernsehen

Das Werk bietet eine rechtliche Darstellung des Spannungsfeldes zwischen Schule, Schülern, Lehrern, Eltern und Staat speziell für den Praktiker mit folgenden Aspekten:

- Schulpflicht und das Recht auf Bildung
- Schulische Eignungs- und Leistungsbewertungen
- Zugang zu den einzelnen Schularten und Schulen
- Organisation des Schulwesens
- Besonderheiten des Lehrerdienstrechts
- Aufsichtspflicht der Lehrer
- Privatschulen
- Finanzierung des Schulwesens
- Rechtsschutz

Die Veränderungen bedingt durch die Einführung von Bildungsstandards, die Verselbständigung der Einzelschulen und die neuen Wege bei der Finanzierung des Bildungswesens haben eine Neubearbeitung des Titels notwendig gemacht. Die Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand. Das Werk wendet sich neben Juristen auch an Schulverwaltungsbeamte, Schulräte, Schulleiter, Lehrer und Elternbeiräte.